



Marktgemeinde Wiesmath

2811 Wiesmath, Bez. Wr. Neustadt, NÖ.

Telefon 02645/2231

e-mail: gemeinde@wiesmath.gv.at

UID-NR.: ATU16223209



K U N D M A C H U N G

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiesmath vom
10. Dezember 2025

mit welcher die Wasserabgabenordnung vom 07.12.1989 in der derzeit geltenden Fassung abgeändert wird wie folgt:

Der § 2 hat zu lauten:

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.892.755,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.719 lfm zu Grunde gelegt.

Der § 5 hat zu lauten:

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 55,- pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	55,-	165,-
7	55,-	385,-
17	55,-	935,-

Der § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,90 festgesetzt.

Der § 8 hat zu lauten:

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

Der § 9 hat zu lauten:

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 11. Dezember 2025

abgenommen am: 30. Dezember 2025

